



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Nur per E-Mail

Aktionsbündnis Nichtraucher

Aktionszentrum Forum Rauchfrei

Dr. Jutta Schaub

Leiterin des Referats 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4967

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-22711/0036

DATUM 11. November 2015

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.

Bundesärztekammer

Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V.

Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V.

Bundesverband deutscher Tabakpflanzer e.V.

Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V.

Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.

Bündnis für Tabakfreien Genuss e. V.

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie

Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

Deutsche Herztiftung

Deutsche Krebsgesellschaft

Deutsche Krebshilfe e.V.

Deutsche Lungenstiftung

Deutsche Shisha-Vereinigung e.V.

Deutscher Bauernverband

Deutscher Verband der Aromenindustrie e. V.

Deutscher Zigarettenverband

Deutsches Krebsforschungszentrum

European Carton Makers Association

Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße e.V. (FHR)

FACT - Frauen Aktiv Contra Tabak e.V.

FFI Fachverband Faltschachtel-Industrie e. V.

Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

Institut für Therapieforschung Kiel

Markenverband e.V.

Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.

Philip Morris GmbH

Verband der deutschen Rauchtabakindustrie

Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie

Verband des eZigarettenhandels e.V.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V.

Wissenschaftlicher Aktionskreis Tabakentwöhnung WAT

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V.

Entwürfe für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung;

Entwürfe für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und eine Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

hier: Einladung zur Anhörung am 27.11.2015

- Anlagen:
1. Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse
 2. Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse
 3. Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

4. Entwurf für eine Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung
5. Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

Als Anlagen 1 und 2 übersende ich die Entwürfe für eine nationale Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme. Gesetz und Verordnung enthalten jeweils in Artikel 1 ein neues Stammgesetz (Tabakerzeugnisgesetz, TabakerzG) beziehungsweise eine Stammverordnung (Tabakerzeugnisverordnung, TabakerzV) sowie notwendige Folgeänderungen.

Als Anlagen 3 und 4 übersende ich gleichzeitig die Entwürfe für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes (ÄndG) und eine Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (ÄndV) mit aus Verfahrensgründen abgetrennten Regelungen, die nach Abschluss der Länder- und Verbändeanhörung bei der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie 98/34/EG notifiziert werden sollen.

Die Entwürfe sind noch nicht abschließend rechtsförmlich geprüft.

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakprodukttrichtlinie, TPRL, Anlage 5) macht für Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige elektronische Zigaretten und deren Nachfüllbehälter sowie für pflanzliche Raucherzeugnisse eine vollständige Neuordnung des nationalen Tabakrechts erforderlich und verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 20. Mai 2016 die notwendigen nationalen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Hinweisen möchte ich insbesondere auf folgende Regelungsinhalte der Entwürfe:

Für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ist ein Verbot der Außenwerbung ab dem 1. Juli 2020 vorgesehen. Kinowerbung soll nur noch im Rahmen der Vorführung von Filmen zulässig sein, die mit „FSK 18“ gekennzeichnet sind. Eine Gratisverteilung soll verboten sein, für bestimmte Erzeugnisse (Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak, Schnupftabak) soll es eine Übergangsfrist bis 20. Mai 2020 geben.

Die Regelungen der TPRL zu den nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern werden grundsätzlich auf nikotinfreie Erzeugnisse ausgeweitet.

Die TPRL trifft erstmals Regelungen zur Harmonisierung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, wonach Tabakerzeugnisse, die bestimmte Zusatzstoffe enthalten, verboten sind, wobei diese Verbote durch die Mitgliedstaaten zu konkretisieren sind.

Auf den Packungen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak sind künftig kombinierte Text-Bild-Warnhinweise anzubringen, die mindestens 65 % der Vorder- und Rückseite der Packungen einnehmen.

Da sich die im Rahmen der TPRL anzuwendenden Marktüberwachungsvorschriften – EU-rechtlich verbindlich – aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 – dort Abschnitt 2 – ergeben, enthält das TabakerzG nationale Durchführungsvorschriften, die sich an den Regelungen in Abschnitt 6 des Produktsicherheitsgesetzes orientieren.

Einzelheiten zu den Inhalten der Entwürfe und deren Hintergründen bitte ich jeweils der Begründung zu entnehmen.

Ich bitte um Überprüfung und Bewertung aller wesentlichen Grundannahmen zur Berechnung des Erfüllungsaufwands, insbesondere auch um Darstellung der durch die vorliegenden Entwürfe induzierten Auswirkungen auf Umsätze und Verkaufszahlen.

Für Ihre Stellungnahme bis zum

25. November 2015

per E-Mail an das Referatspostfach 223@bmel.bund.de wäre ich dankbar. Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis, sie ist dem engen Zeitplan für die Umsetzung geschuldet.

Entsprechend dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) und den dazugehörigen Leitlinien beabsichtigt BMEL, die Interaktionen mit den Verbänden und deren jeweilige Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Um mögliche Datenschutzbelange zu berücksichtigen, bitte ich Sie, gleichzeitig mit der Abgabe der Stellungnahme das Einverständnis zu erklären, dass die Stellungnahme des jeweiligen Verbandes veröffentlicht wird.

Im Interesse eines transparenten Verfahrens, insbesondere zur Herstellung der nach Nummer 20 Empfehlung 2. 2 der Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 5. 3 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs bei „Interaktionen mit der Tabakindustrie“ empfohlenen Öffentlichkeit und um die unterschiedlichen Standpunkte in einem offenen Meinungsaustausch umfassend gegeneinander abwägen zu können, lade ich

Sie für den 27. November 2015 zu einer Anhörung ein. Zeit und Ort der Anhörung werden gesondert mitgeteilt.

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Schaub', written in a cursive style.

Dr. Schaub